

Stadt Cuxhaven

Der Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadt Cuxhaven (Rettungsdienstgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Cuxhaven ist gem. § 3 Nds. Rettungsdienstgesetz (NRettDG) Trägerin des Rettungsdienstes. Sie führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt einheitlich für den gesamten Rettungsdienstbereich der Stadt Cuxhaven.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NRettDG) erhoben, soweit sie im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungs- und Krankentransportwagen sowie Notarzt Einsatzfahrzeuge (Rettungsmittel) erbracht werden. Abweichend von den Regelungen dieser Satzung wurde auf Grundlage des § 15 NRettDG mit den gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc. (Kostenträgern) eine Entgeltvereinbarung abgeschlossen, nach der den Kostenträgern Entgelte in Rechnung gestellt werden.
- (2) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung sind Fehleinsätze. Hierbei entfällt eine Gebührenerhebung.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch die grundlose Alarmierung von Rettungsmittel, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (5) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle des § 2 Abs. 3.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Der Gebührentarif ist jeweils identisch mit den im Rahmen der Entgeltvereinbarung vereinbarten Entgelten zwischen den Kostenträgern und der Trägerin des Rettungsdienstes.
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in demselben Rettungsmittel (Sammeltransport) wird die errechnete Gesamtgebühr zu gleichen Teilen auf die beförderten Patienten verteilt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben werden die erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname und Adresse gespeichert und nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, spätestens jedoch nach 10 Jahre gelöscht.
- (2) Rechtsgrundlage für die durch die Stadt Cuxhaven vorgenommene Datenverarbeitung nach (1) ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 1 Abs. 6, § 3 NDSG. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen befinden sich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. Artikel 25 und 32 DSGVO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cuxhaven, den 03. Dezember 2020

Santjer
Oberbürgermeister (L.S.)

Anlage zur Satzung vom 03.12.2020 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadt Cuxhaven (Rettungsdienstgebührensatzung)

Gebührentarif

zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadt Cuxhaven (Rettungsdienstgebührensatzung)

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer | 148,- € |
| b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,90 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 30 Kilometer | 447,- € |
| b) ab dem 31. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |

III. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von

636,40 €

Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II. a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.